

HERZLICH WILLKOMMEN IN UNSERER EINRICHTUNG

ST. MARTIN IN EBERSHAUSEN

Für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen bedanken wir uns ganz herzlich. In wenigen Wochen ist es soweit und Ihr Kind wird unsere Kindertagesstätte besuchen.

Die nachfolgenden Unterlagen ermöglichen Ihnen und Ihrem Kind einen leichteren Start in ein neues und Lebensabenteuer in unserer Einrichtung. Falls noch nicht geschehen, bringen Sie bitte alle Formulare ausgefüllt vor dem ersten Tag mit in die Einrichtung. Für ungeklärte Fragen steht Ihnen unser pädagogisches Fachpersonal gerne beratend zur Seite.

Wir wünschen Ihnen im Namen aller MitarbeiterInnen eine gute und vertrauensvolle Zeit in unserer
Kita St. Martin in Ebershausen.

Inhalt

- | | |
|---|-------------|
| • Eingewöhnungszeit | Seite 2-8 |
| • Wichtige Infos | Seite 9-10 |
| • Geimpft – geschützt | Seite 11-12 |
| • Info-Blatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ | Seite 12-14 |
| • Masernschutz | Seite 15 |



Man darf nicht verlernen,
die Welt mit den Augen
eines Kindes zu sehen.

Eingewöhnung

Warum ist eine Eingewöhnung wichtig?

A und O für eine qualitätsvolle Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern!

→ denn erst wenn das Kind Vertrauen in die Kindertagesstätte gefasst hat, wenn es die Einrichtung, den Tagesablauf, die BezugserzieherInnen und die Kindergruppe kennengelernt hat, kann es in der Einrichtung lernen

Was bedeutet Eingewöhnung für mein Kind?

Abrupte und plötzliche Veränderungen im Leben, auf die wir keinen Einfluss nehmen können, versetzen auch Erwachsene in eine „hilflose“ Position, auf die sie häufig mit Wut oder vielleicht auch Verdrängung reagieren.

In dieser Zeit spürt das Kind viele Veränderungen in seinem Leben; es sammelt zahlreiche neue Eindrücke und wird am Ende dieser Zeit vielleicht zum ersten Mal mit Erlebnissen von Trennung und Abschied konfrontiert.

Die Eingewöhnungszeit soll dem Kind die Möglichkeit geben, behutsam und allmählich in die neue Situation hineinzuwachsen, sich mit den vielfältigen neuen Eindrücken aktiv auseinanderzusetzen und Gefühle von Schmerz und Trauer bei der Trennung zu bewältigen!

Welches Eingewöhnungsmodell wird in unserer Kita verwendet?

- **Partizipatorische Eingewöhnungsmodell**, sie stellt die kindlichen und elterlichen Signale stets in den Mittelpunkt und ist somit ein bindungsorientiertes Eingewöhnungskonzept

Es geht darum, die Stimme der Kinder zu hören, ihre Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen und ihnen Raum im pädagogischen Alltag zu geben

Wie gestaltet sich der Ablauf der Eingewöhnung in unserer Kita?

Die Eingewöhnung jedes Kindes verläuft individuell und wird durch die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Beteiligten geprägt. Aus der praktischen Erfahrung muss mit einer Eingewöhnungszeit von ca. **2 bis 6 Wochen** gerechnet werden

Entscheidend ist, das Alter Ihres Kindes bei der Eingewöhnung zu berücksichtigen.

Kinder ab 3 Jahren durchlaufen die Eingewöhnungsphase in der Regel schneller, da sie bereits wichtige Entwicklungsschritte gemeistert haben und sich leichter an neue Situationen anpassen können.



1. **Informieren – Die Eingewöhnung vorbereiten**

- Erster Austausch zwischen Eltern und Einrichtung
- Nach dem Vertragsabschluss werden wichtige Infos über das Kind ausgetauscht folgt ein Anamnese-Gespräch oder ein Anamnese-Bogen zum Ausfüllen

2. **Ankommen in der Einrichtung (ca. 1.-3. Tag)**

- Kind und ein Elternteil (Bezugsperson) lernen **zusammen** die Einrichtung, die Räume, die Alltagsstrukturen, die ErzieherInnen und die anderen Kinder kennen
- Elternteil begleitet das Kind **aktiv!**
- Ihr bleibt an diesen Tagen ca. 1-1.5 Stunden bei uns in der Einrichtung

3. **In Kontakt gehen**

- Der Übergang von der Phase des „Ankommens“ zur Phase des „In Kontakt Gehens“ geschieht meist gleitend und automatisch

Je wohler sich das Kind und seine Eltern (Bezugsperson) fühlen, desto klarer dominiert das Erkundungssystem im kindlichen Verhalten und das Kind spürt die Botschaft: „Es ist gut, hier zu sein“.

4. **Beziehungen aufbauen (ca. ab dem 4 Tag)**

- Wenn die Kontaktaufnahme des Kindes zur pädagogischen Fachkraft erfolgt, beginnt die Beziehungsaufbau-Phase
- Bezugsperson darf sich zurückziehen
 - stellt kein aktiver Spielpartner dar, sitzt auf Stuhl oder an der Garderobe
 - bleibt immer an Ort und Stelle, bietet jederzeit Sicherheit

5. Sich in der Kita wohlfühlen

- Wenn das Kind morgens freudig in der Kita ankommt, erkundigt die Umwelt ohne permanente Blicke zu Bezugsperson, das Kind interagiert mit der ErzieherIn und zeigt Aktivitäten

dann signalisiert es deutlich: „Ich bin angekommen und fühle mich wohl.“

6. Bereit für den Abschied (Altersentsprechend)

- Signale des Kindes, Bezugsperson und Fachkraft beschließen gemeinsam den ersten Trennungsversuch
1. *Trennungsversuch: ca. 10-15min.*
 2. *Trennungsversuch: Ca. 30-min.*
 3. *Trennungsversuch: ca. 45-60min. usw.*

Wichtig sind kurze und deutliche Verabschiedungen! Auch, wenn das Kind erstmal überfordert ist, klammert, weint oder schreit!

→es muss lernen, dass Bezugsperson immer wieder zurückkommt

- Bezugsperson kündigt kurz und knapp an „Ich gehe kurz aufs Klo, ich hole etwas aus dem Auto, ich muss kurz telefonieren“
- geht nach kurzem und deutlichen verabschieden zügig in den vereinbarten Raum. (Büro, Elternzimmer, Eingangsbereich)
- Kinder zeigen entweder sofort Emotionen oder ein paar Tage (manchmal auch Wochen) später

Liebe Eltern, jetzt müsst ihr stark bleiben, eigene Emotionen vor dem Kind zurückhalten, Zuversicht vermitteln und ein weinendes Kind der Fachkraft anvertrauen

DU schaffst das 😊

- Auch beim Abholen ist der Übergang wichtig, Kind an der Türe empfangen und zügig nach Hause gehen → klares Zeichen setzen, wenn Bezugsperson wiederkommt, ist das Spielen im Kindergarten vorbei!



MERKE: KINDER sind das Spiegelbild der Eltern, wenn Mama oder Papa weinen und verunsichert reagieren → signalisiert es beim Kind ALARM hier stimmt was nicht!

7. Die Kita wird zum Alltag

- Gelingt die Trennung von den Eltern ohne **intensive** Proteste, lassen sich von Fachkraft schnell beruhigen, beteiligen sich die Kinder aktiv an Alltags- und Spielsituationen, so können sie sehr bald den ganzen Vormittag bleiben

Ja, es ist normal: Auch nach einer erfolgreichen Eingewöhnung kann es in den ersten Wochen oder Monaten wieder zu Schwierigkeiten kommen, bei denen es dem Kind schwerfällt, sich zu trennen.

Tipps für Mama und Papa

TIPP 1: GEWÖHNE DEIN KIND FRÜHZEITIG AN ANDERE PERSONEN

Wenn die Kita startet, ist das für alle eine große Veränderung. Besonders dein Kind muss damit klarkommen, dass Mama plötzlich nicht mehr immer da ist. Und oft versteht es noch nicht, warum das so ist

→ dein Kind schon frühzeitig an andere Personen zu gewöhnen. Wenn zum Beispiel die Oma ab und zu aufpasst, wenn Mama kurz einkaufen geht, kennt es die Situation schon – und weiß, dass Du immer wiederkommst

TIPP 2: NEHMT EUCH ZEIT FÜR DIE KITA-EINGEWÖHNUNG

Wir dürfen immer nicht vergessen, dass für unser Kind wirklich alles neu ist, wenn es in die Kita kommt. Die Umgebung, die Erzieher, das Spielzeug, die anderen Kinder.

→ lieber 2-3 Wochen mehr Zeit nehmen, als eine „schlechte“ Eingewöhnung

TIPP 3: WENN DIE KITA-EINGEWÖHNUNG LÄNGER DAUERT – STRESST EUCH NICHT

Gib deinem Kind auf jeden Fall die Zeit, die es braucht. Auch wenn die Eingewöhnung vielleicht länger dauert als geplant.

→Zeitdruck macht nervös, und das spürt auch dein Kind

TIPP 4: LASS DEN PAPA DIE KITA-EINGEWÖHNUNG ÜBERNEHMEN

Wenn Mama die Hauptbezugsperson für das Kind ist, kann es helfen, wenn Papa die Kita-Eingewöhnung übernimmt.

→Deinem Kind fällt die Trennung vom Papa dann oft leichter als die von Mama. Häufig sind Väter auch entspannter als Mamas, wenn es darum geht, das Kind in der Kita abzugeben

TIPP 5: GEHE POSITIV AN DIE EINGEWÖHNUNG HERAN

Gehe positiv an das Thema heran.

→Kinder spüren es, wenn Mama ängstlich ist, und deine Unsicherheit überträgt sich auf dein Kind

TIPP 6: GIB DEINEM KIND ZUR EINGEWÖHNUNG ETWAS VERTRAUTES MIT IN DIE KITA

Ein „Übergangsobjekt“ wie z.B Kuscheltier, Schmusetuch, Schnuller mitgeben.

→Also etwas, das dem Kind den Übergang in die neue Umgebung und die Trennung von Mama und Papa einfacher macht

TIPP 8: VERMEIDE ANDERE, GROSSE VERÄNDERUNGEN WÄHREND DER KITA-EINGEWÖHNUNG

Für dein Kind ist die Kita-Eingewöhnung eine riesige Veränderung!

→Veränderungen möglichst zu vermeiden. Wenn ihr zum Beispiel einen Umzug plant versucht möglichst, ihn entweder deutlich vor oder deutlich nach der Eingewöhnung zu legen

TIPP 9: BRINGE DEIN KIND BIS ZUR TÜR – IMMER

dein Kind wird auf jeden Fall immer in den Raum begleitet oder zumindest bis zur Tür.

→Das sorgt für ein festes Ritual und gibt deinem Kind die Sicherheit, dass er nicht allein in die neue Umgebung gehen muss

TIPP 10: SORGE FÜR EINEN KURZEN, KLAREN ABSCHIED

kurze, aber deutliche Verabschiedung.

→ So weiß dein Kind, dass Mama jetzt geht, und kann sich darauf einstellen

TIPP 11: SAGE DEINEM KIND, WANN DU WIEDER DA BIST

Wenn du dein Kind morgens abgibst, sage ihm am besten auch gleich, wann du es wieder abholst. Z.B nach dem Mittagessen, oder nach dem schlafen...

→ Dein Kind hat dann die Sicherheit, dass Mama wiederkommt, und kann sich auch vorstellen, wann das ungefähr sein wird

TIPP 12: DEIN KIND WEINT BEIM ABSCHIED? ATME TIEF DURCH – UND GEH

Tränen beim Abschied sind nicht immer schlimm: Sie zeigen ein gutes Bindungsverhalten. Wichtig ist, dass das Kind sich schnell beruhigt, sich von der Erzieherin trösten lässt und dann spielt.

→ Wenn du den Abschied zu lange hinauszögerst, macht es das nur schwieriger für euch beide

Weinen heißt nicht gleich Schmerz und Kummer – könnte auch ein „ich teste meine Eltern, vielleicht nehmen sie mich wieder mit nach Hause=machen was ich will“

TIPP 13: REGELMÄSSIGKEIT IST WICHTIG – AUCH NACH DER KITA-EINGEWÖHNUNG

Wenn die Eingewöhnung geschafft ist, sollte dein Kind möglichst eine ganze Weile regelmäßig zur Kita gehen.

→ Sonst wird das Kind direkt wieder aus der gerade etwas vertrauten Umgebung herausgerissen und hat es nach der Pause schwer, sich wieder einzufinden

TIPP 14: LIEBE MAMA, LIEBER PAPA – BITTE ENTSPANN DICH!

Versuche, dich zu entspannen. Es ist nicht leicht, denn Eltern machen sich doch eigentlich immer und über alles Gedanken, oder? Das ist auch völlig in Ordnung, schließlich wollen sie, das aller Beste für ihr Kind!

→ Aber gerade deshalb sollten Eltern versuchen, entspannt an das Thema Kita-Eingewöhnung heranzugehen. Damit EURE Kleinen wissen, dass alles gut ist und sie sich keine Sorgen machen müssen – auch wenn Mama und Papa mal nicht da sind.

Wie lange dauert eine Eingewöhnung?

Ca. drei bis sechs Wochen. Es gibt auch Kinder, bei denen es schneller geht und andere, bei denen mehr Zeit nötig ist.

Welche Probleme können bei der Eingewöhnung auftauchen?

Zu den typischen Problemen gehören:

- unregelmäßiges Erscheinen
- Kinder kommen mit Trennungssituation nicht zurecht, brauchen Zeit um zu verstehen, dass die Mama oder der Papa wiederkommen!
- **Bezugspersonen klammern zu sehr! (häufigstes Problem)**

Was ist, wenn die Eingewöhnung nach vielen, vielen Wochen nicht funktioniert?

Variante 1: Bezugsperson, die die Eingewöhnung übernimmt wechseln

Variante 2: eine andere Fachkraft übernimmt Eingewöhnung

Variante 3: Bezugsperson, muss aus dem Blickfeld, damit Kind sich öffnen kann

Variante 4: zu einem späteren Zeitpunkt eingewöhnen

Wir wünschen allen Familien eine behutsame Eingewöhnung und eine spannende Zeit in der Kita!

Bei Fragen und Anliegen sind wir jederzeit gerne für Sie da!

Wichtige Infos vorab

Anrufe

Unter folgender Nummer sind wir erreichbar:

08282/6353883

Ankunft

Bitte bringen sie Ihr Kind morgens **bis 8.20 Uhr** in die Einrichtung, dass wir Ihr Kind begrüßen können und es sich ohne Zeitdruck von Ihnen verabschieden kann. Unsere Bringzeit endet um 08.30 Uhr, danach sind die Eingangstüren geschlossen. Um die Trennung zu erleichtern, ist eine kurze Verabschiedung ratsam. Geben Sie dabei auch klar an, wann das Kind abgeholt wird (zum Beispiel nach dem Mittagessen).

Abholung

Aus Sicherheitsgründen übergeben wir Ihr Kind nur an **abholberechtigte** Personen. Geschwisterkinder sind ab 12 Jahren dazu berechtigt. In Ausnahmefällen ist es notwendig, dass Sie uns eine abweichende Abholperson schriftlich im Voraus mitteilen.

Buchungszeiten für die Bring- und Abholzeit

Bitte kalkulieren Sie bei der Abholung und dem Bringen Ihres Kindes mindestens 10 Minuten ein. Berücksichtigen Sie dabei Ihre gebuchten Zeiten und unsere Öffnungszeiten.

Kindergarten	Krippe
Bringzeit: 07.00-08.20Uhr	Bringzeit: 07.00-08.20 Uhr
Abholzeit (ohne Mittagessen): 12.00-12.30 Uhr	Abholzeit: (ohne Mittagessen) 11.30-12.30Uhr
Mittagessen: 12.30-13.30 Uhr	Mittagsruhe: 11.30-13.30 Uhr
Letzte Abholzeit: 15.00-15.30 Uhr	Letzte Abholzeit: 15.00-15.30 Uhr
Freitag schließt die Kita um 14 Uhr	Freitag schließt die Kita um 14 Uhr

Freispiel

Wir arbeiten nach dem „Teiloffenen Konzept“ d.h. im Freispiel kann das Kind das Spielmaterial, den Spielpartner und den Ort frei wählen. Nähere Infos können Sie unserer Konzeption, die in der Kita ausliegt, entnehmen.

Informationen und Elternpost

Für einen vollumfänglichen Informationsfluss werden **alle Neuheiten** an unserer blauen Wand im Eingangsbereich ausgehängt und/oder in die **Kita-App gestellt**.

Schließtage

Zu Beginn des neuen Betreuungsjahres erhalten Sie eine Liste mit den Ferienzeiten. Manche Termine ergeben sich aus organisatorischen Gründen erst im Laufe des Jahres. Diese werden Ihnen zeitnah mitgeteilt.

Schweigepflicht

Alle MitarbeiterInnen unserer Einrichtung unterliegen der Schweigepflicht. Gleiches gilt für Elternbeirat, PraktikantInnen und jeden, der in unsere Einrichtung kommt.

Zuschüsse

Dieser Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die **Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat**, bis zum Schuleintritt gewährt.

Für Eltern gibt es seit dem 01-01-2020 das sogenannte Bayrische Krippengeld, wenn das Kind das 2. Lebensjahr vollendet hat. Den Antrag müssen die Eltern eigenverantwortlich über schw.@bfs.bayern.de beantragt werden.



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung als tödliche Spätfolge auftreten. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

Was droht bei einem Verstoß gegen Impfpflicht in Kita, Schule & Co.?

Verstoß gegen die Impfpflicht

fehlender, fehlerhafter oder unrichtiger Nachweis über Impfung bzw. Immunisierung gegen Masern	Bußgeld bis 2.500 €
unzulässige Beschäftigung einer Person, für die ein entsprechender Nachweis fehlt	bis 2.500 €
Verstoß gegen die Meldepflicht gegenüber den Behörden bei fehlendem Nachweis	bis 2.500 €
trotz Untersagung wegen fehlenden Nachweises durch das Gesundheitsamt die Einrichtung betreten	bis 2.500 €

Untersuchungen GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN – INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtung vor ansteckenden Krankheiten dienen.

Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren:

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf den folgenden Seiten aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite). Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person in Ihrem Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die personenberechtigten gegen dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personenberechtigten zur Beratung laden. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1:

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> - ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) - ansteckungsfähige Lungentuberkulose - bakterielle Ruhr (Shigellose) - Cholera - Darmentzündungen (Enteritis) durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) - Diphtherie - Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E) - Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae Typ b-Bakterien - Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und / oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) 	<ul style="list-style-type: none"> - Keuchhusten (Pertussis) - Kinderlähmung (Poliomyelitis) - Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) - Krätze (Skabies) - Masern - Meningokokken-Infektion - Mumps - Pest - Röteln - Scharlach oder mehrere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes - Typhus oder Paratyphus - Windpocken (Varizellen) - Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

Cholera-Bakterien (<i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O139) Diphtherie-Bakterien (<i>Corynebacterium</i> spp., Toxin bildend)	EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische <i>E. coli</i>) Typhus- oder Paratyphus-Bakterien Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose Bakterielle Ruhr (Shigellose) Cholera Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC) Diphtherie durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus influenzae</i> Typ b-Bakterien Kinderlähmung (Poliomyelitis) Masern Meningokokken-Infektionen Mumps Pest Röteln Typhus oder Paratyphus Windpocken (Varizellen) Virusbedingte hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
---	---

4. Wiedenzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung

Personen, die von einem Tätigkeits- oder Betretungsverbot betroffen sind, dürfen ihre Tätigkeit erst dann wieder aufnehmen bzw. die Einrichtung erneut besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist (siehe Tabelle 1, 2 und 3). Die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt muss dafür keine schriftliche Bescheinigung ausfüllen.

Bei Kopflausbefall bei Kindern ist eine Bestätigung des Sorgeberechtigten gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung notwendig, dass die Behandlung korrekt durchgeführt wurde.

Nur in Ausnahmefällen wird ein schriftliches Attest gefordert (Tabelle 4). Vorgaben finden sich in den Ratgebern des Robert-Koch-Instituts für Ärzte.

Tabelle 4: Krankheiten, bei denen für die Wiedenzulassung ein schriftliches Attest gefordert wird

<ul style="list-style-type: none"> - Ansteckungsfähige Lungentuberkulose - bakterielle Ruhr (Shigellose) - Cholera - Darmentzündung (Enteritis) durch enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC) - Diphtherie - Kinderlähmung (Poliomyelitis) 	<ul style="list-style-type: none"> - Konjunktivitis durch Adenoviren - Wiederholter (!) Kopflausbefall - Krätze (Skabies) - Pest - Röteln - Typhus oder Paratyphus - Virusbedingte hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)
--	---

MASERNSCHUTZGESETZ

zum 01.03.2020 tritt das neue Masernschutzgesetz in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Kinder (und auch Erwachsene) wirksam vor Masern zu schützen.

Sie als Eltern / Personensorgeberechtigte sind verpflichtet nachzuweisen, dass bei Ihrem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der ständigen Impfkommission entspricht, Ihr Kind immun gegen Masern ist oder Ihr Kind aus medizinischen Gründen (medizinischen Kontraindikation) nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Dieser Nachweis muss bei Kindern die ab dem **01.09.2024 neu aufgenommen** werden, bereits vor dem ersten Betreuungstag der Einrichtungsleitung vorliegen.

Ohne diesen Nachweis darf das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden!

Sollte dieser Nachweis nicht bis zum genannten Datum vorliegen, ist die Leitung gesetzlich verpflichtet, die Daten Ihres Kindes an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Dieses entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Das Gesundheitsamt kann auch entscheiden, dass das jeweilige Kind nicht weiter in der Einrichtung betreut werden darf. Das gleiche gilt, wenn aus dem Nachweis hervorgeht, dass der Impfschutz noch nicht vollständig ist oder erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.

Sie erhalten zum Nachweis über den Impfstatus ein entsprechendes Formular (Ärztliche Bescheinigung im Anhang) von der Kita ausgehändigt. Bitte lassen Sie dieses von einem Arzt ausfüllen und lassen Sie es der Einrichtungsleitung ausgefüllt und mit Unterschrift und Stempel des Arztes versehen wiederzukommen.

Wir weisen darauf hin, dass mögliche Kosten für den ärztlichen Nachweis von Ihnen zu tragen sind. Bitte beachten Sie auch, dass es sich bei der Nachweispflicht um eine gesetzliche Regelung handelt, zu deren Einhaltung die Einrichtungsleitung zwingend gesetzlich verpflichtet ist. Ein Abweichen hiervon ist nicht möglich. Achten Sie daher auf pünktliche Rückgabe des Nachweises über den Impfstatus, um einen Ausschluss Ihres Kindes aus der Einrichtung oder ein mögliches Bußgeld zu vermeiden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.